

Eintragung in das Installateurverzeichnis

Einheitliche Prüfung bringt Rechtssicherheit

Die Aufnahme eines Installationsbetriebes in die Handwerksrolle setzt heute nicht mehr zwingend Kenntnisse im Gas- und Wasserfach voraus. Jeder Installateurausschuss muss sich deshalb von der Qualifikation des Antragstellers überzeugen. Ist diese nicht bescheinigt, kann nun auf ein einheitliches Prüfverfahren zurückgegriffen werden.

Im November letzten Jahres hatte der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW) und der Fachverband Nordrhein-Westfalen zu einer Informationsveranstaltung nach Bochum eingeladen. Rund 100 Mitglieder von Installateurausschüssen aus dem ganzen Land nutzten die Gelegenheit, um sich über die Bedingungen für die Eintragung von Betrieben in das Installateurverzeichnis zu informieren.

Automatisch eingetragen

Rechtsanwalt Carsten Wesche vom BGW war aus Berlin angereist, um den interessierten Zuhörern die aktuelle Rechtslage zu erläutern. Bis 1998 waren die handwerksrechtlichen und die energierechtlichen Schienen parallel gelaufen. Wesche: „Eine Eintragung in die Handwerksrolle zur Ausübung des Gas- und Wasserinstallateur-Handwerks bekam nur, wer die fachlichen Anforderungen erfüllte, die auch für die Aufnahme in das Installateurverzeichnis eines Versorgungsunternehmens verlangt wurden.“ Mit anderen Worten: Die Eintragung in die Handwerksrolle genügte dem Versorgungsunternehmen als Qualifikationsnachweis für die Aufnahme in das Installateurverzeichnis.

Die Novellierung der Handwerksordnung und die damit verbundene Zusammenlegung des Gas- und Wasserinstallateur-Handwerks und des Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Handwerks zum Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk, war der erste Schritt, der von dieser klaren Linie wegführte. Wer bis dato für einen Teilbereich des neuen Handwerks eine Rolleneintragung hatte (also für Gas- und Wasser oder für Heizung) wurde nun handwerksrechtlich zur Ausübung des neu geschaffenen Vollhandwerks befähigt. So kam es, dass nun auch die „alten“ Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Meister automatisch handwerksrechtlich den Gas- und Wasserpart mit abdecken durften. Das galt für den Gas- und Wasserinstallateurmeister in Sachen Heizung genauso. Folglich konnte das Versorgungsunternehmen aus einer Handwerksrolleneintragung nicht mehr erkennen, ob ein Vertragsinstallateur-Anwärter alle fachlichen Voraussetzungen für die Eintragung ins Installateurverzeichnis mitbrachte.

Meister mit Zusatzschein

Die Meisterprüfungen, die nach 1998 abgelegt wurden, brachten auch nicht so ohne Weiteres Klar-

heit für den Installateurausschuss. Zwar erhielt der erfolgreiche Prüfungsabsolvent nun den Titel eines „Installateur- und Heizungsbauermeisters“, die Meisterprüfung musste aber nach der Meisterprüfungsverordnung des Gas- und Wasserinstallateur-Handwerks oder nach der des Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Handwerks abgelegt werden. Dies ganz einfach deshalb, weil man das neue Handwerk zwar schon erfunden hatte, es dafür aber keine Meisterprüfungsordnung gab. Und so gab man den Meistern, die ihre Prüfung nach der Gas-Wasser-Verordnung abgelegt hatten, eine Zusatzbescheinigung an die Hand, die diesen Umstand bestätigte. Meister, die nach der Heizungsbauer-Verordnung geprüft wurden, bekamen eine solche nicht – oder nur dann, wenn sie ihre Kenntnisse im Gas- und Wasserfach durch einen zusätzlichen Lehrgang erworben und mit einer Abschlussprüfung erfolgreich bewiesen hatten.

Sicherheitstechnik muss bestanden sein

Auch mit Inkrafttreten der neuen Meisterprüfungsordnung für das Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk im Jahre 2002 ist dieser Zusatzzettelwirtschaft kein Ende gesetzt. Mit der neuen Verordnung ist die Sperrfachregelung entfallen. Somit kann auch der, der das Fach Sicherheitstechnik mit einer mangelhaften Leistung abschließt, diesen Fehltritt durch gute Noten in anderen Bereichen ausbügeln und die Prüfung bestehen. Um nun keinen in Gas- und Wasserbelangen ahnungslosen Jungmeister auf die Installationen loszulassen,

wird ihm seine erreichte Prüfungsleistung für das Fach Sicherheitstechnik gesondert bescheinigt. Der Installateurausschuss kann an dieser Bestätigung erkennen, ob der Antragsteller über ausreichende Fachkenntnisse verfügt.

Rolleneintag ist kein Qualifikationsnachweis

Ist die Qualifikation in keiner der beschriebenen Weisen bescheinigt, muss der Ausschuss feststellen, was der Antragsteller fachlich drauf hat. Das ist zum Beispiel bei einem Gesellen der Fall. Er kann sich in die Handwerksrolle für das Vollhandwerk eintragen lassen, wenn er sechs Jahre Tätigkeit in diesem Handwerk nachweisen kann. Von dieser Zeit muss er mindestens drei Jahre in leitender (also unternehmerähnlicher) Position tätig gewesen sein. Eine Eintragung der Gesellenbetriebe in die Handwerksrolle lässt folglich keinen Rückschluss auf deren Qualifikationen im Gas- und Wasserfach zu. Hier ist es also Sache des Installateurausschusses zu entscheiden, ob der Antragsteller als Vertragsinstallateur geeignet ist oder nicht. Die Feststellung der fachlichen Eignung kann der Ausschuss selbst vornehmen – etwa durch ein Sachverständigengespräch, durch die Besichtigung von Referenzanlagen oder durch eine Prüfung. Dabei ist es nicht zu vermeiden, dass das Niveau solcher Qualifikationsprüfungen von Installateurausschuss zu Installateurausschuss unterschiedlich ist. Um den Anwärtern landesweit einheitliche Anforderungen abzuverlangen, hat der Landesinstallateuraus-